

AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Stellenausschreibungen

Das Landratsamt Greiz ist eine moderne Verwaltung, in der motivierte Mitarbeiter mit exzellentem fachlichen Knowhow für rund 96.000 Einwohner im gesamten Landkreis arbeiten. Auch ist das Landratsamt Greiz einer der größten Arbeitgeber im Thüringer Vogtland und immer auf der Suche nach neuen klugen Köpfen.

Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz (Nr. 2025/92)

Das Landratsamt Greiz hat **zum baldmöglichsten Zeitpunkt** im Sachgebiet Sozialhilfe SGB XII des Sozialamtes eine Stelle in der

Sachbearbeitung (m/w/d) Leistungsgewährung SGB XII

zu besetzen. Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle zunächst für zwei Jahre befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- vollumfassende Auskunft und Beratung von nachfragenden Personen über mögliche Leistungen nach dem SGB XII und vorrangiger Leistungen
- Entgegennahme von Anträgen und Unterlagen, Prüfung der Zuständigkeiten und Weiterleitung
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie Entscheidung (Bewilligung/Ablehnung) über Leistungen und Hilfen nach dem SGB XII
- Zahlbarmachung der Hilfeleistungen nach dem SGB XII im Sozialhilfefachverfahren (Betreuung der Systemanwendungen)
- Durchführung von Vorverfahren nach § 78 SGG (außer Widerspruchsbeseitigung)
- Durchsetzung von Kostenersatz- und Kostenersatzansprüchen (SGB X; SGB XII)
- Rückabwicklung von zu Unrecht gezahlten Leistungen
- Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere anderen Sozialleistungsträgern
- Mitwirkung bei Digitalisierungs- und Optimierungsprozessen

Wir erwarten von Ihnen:

- einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss
 - als Diplom-Verwaltungswirt (m/w/d) oder
 - Bachelor in Sozialrecht (m/w/d) oder
 - Bachelor in der Sozialverwaltung (m/w/d) oder
- einen Abschluss
 - als Verwaltungsfachwirt (m/w/d) bzw. den Fortbildungslehrgang II oder
 - als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) (m/w/d) oder
- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im genannten Aufgabengebiet
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Leistungsgewährung SGB XII ist wünschenswert
- ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Flexibilität, Einsatzbereitschaft sowie Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Zuverlässigkeit
- fundierte Computerkenntnisse (MS Word, MS Excel) sowie Verwaltungserfahrung müssen vorhanden sein
- die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- Sie besitzen den Führerschein der Klasse B.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit, bevorzugt in **Voll- oder Teilzeit**.
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe **E 9b TVöD**
- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung

- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten
- Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsförderung
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 24.11.2025** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Zur Wahrung Ihrer Interessen weisen Sie uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie erreichen sie unter der Telefonnummer 03361 876130 oder per E-Mail an personal@landkreis-greiz.de.

Für spezifische Fragen zum entsprechenden Aufgabenbereich kann auf Anfrage der Kontakt zum Fachamt hergestellt werden.

Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz (Nr. 2025/93)

Das Landratsamt Greiz hat **zum baldmöglichsten Zeitpunkt** im Amt für Hochbau eine Stelle in der

Sachbearbeitung Hochbau (m/w/d)

zu besetzen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Projektbegleitung und Wahrnehmung der Bauherrenfunktion bei Bauvorhaben an kreiseigenen Objekten (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Turnhallen, Sportplätze etc.)
- Durchführung von Bau- und Instandsetzungsvorhaben an vorgenannten Objekten
- Bedarfsermittlung an den einzelnen Objekten einschließlich der Kostenschätzungen und Erarbeitung der Priorität unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Finanzrahmens
- Erarbeitung von Leistungsbeschreibungen zur Einholung von Angeboten für Ingenieur- bzw. Architektenleistungen
- Erarbeitung von Leistungsverzeichnissen für Baumaßnahmen kleineren Umfangs an den kreiseigenen Liegenschaften
- Erarbeitung von Ingenieur- und Bauverträgen sowie von Verträgen und Vereinbarungen für Baudurchführungen mit Dritten, Kostenbeteiligungen usw.
- Projektkontrolle und Freigabe
- Mitarbeit bei der Haushaltsplanung und Überwachung der Mittelverwendung
- Fördermittelbeantragung und -abrechnung
- Mitwirkung bei Digitalisierungs- und Optimierungsprozessen

Wir erwarten von Ihnen:

- einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss

- als Bachelor/Master in Bauingenieurwesen (m/w/d) oder
- als Bachelor/Master in Architektur (m/w/d) oder
- als Diplom-Ingenieur (m/w/d)
- Berufserfahrungen im benannten Aufgabenbereich, einschlägiges Praxis- und Fachwissen
- Befähigung zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) von Vorteil
- Kenntnisse im Verwaltungs- und Vergaberecht sind wünschenswert.
- Bereitschaft, dieses Fachwissen stetig zu erweitern und zu vervollkommen
- fachübergreifende Kenntnisse im Bau- und Bauplanungsrecht
- ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Loyalität, Zuverlässigkeit, Verantwortlichkeit, Belastbarkeit und Kompetenz ebenso Teamfähigkeit werden vorausgesetzt.
- gute regionale Orts- und Sachkenntnisse für das Gebiet des Landkreises Greiz
- sichere Anwendung von MS-Office-Produkten, sachgebietspezifischen Fachanwendungen und Aufgeschlossenheit gegenüber Datenverarbeitungsverfahren
- korrektes und sicheres Auftreten in der Innen- und Außenwirkung
- Zielorientierte Verhandlungsführung insbesondere in Konfliktsituationen (Durchsetzungsvermögen, Konsensfähigkeit, gute Kommunikationsfähigkeit)
- die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit
- Sie besitzen den Führerschein der Klasse B.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit in **Voll- oder Teilzeit**
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung bis zur Entgeltgruppe **E 10 TVöD**
- eine jährliche variable leistungsorientierte Bezahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- die Möglichkeit zum Mobilen Arbeiten
- Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsförderung
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 24.11.2025** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Zur Wahrung Ihrer Interessen weisen Sie uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie erreichen sie unter der Telefonnummer 03361 876130 oder per E-Mail an personal@landkreis-greiz.de.

Für spezifische Fragen zum entsprechenden Aufgabenbereich kann auf Anfrage der Kontakt zum Fachamt hergestellt werden.

Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz (Nr. 2025/94)

Das Landratsamt Greiz hat **zum baldmöglichsten Zeitpunkt** im Sachgebiet Teilhabeleistungen SGB IX des Sozialamtes eine Stelle in der

Sachbearbeitung (m/w/d) Teilhabeleistungen SGB IX

zu besetzen. Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) des Land-

ratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle zunächst für zwei Jahre befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Beratung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen in allen Fragen der Eingliederungshilfe, insbesondere zu Fragen der Rehabilitation und der Teilhabe nach dem SGB IX
- Entgegennahme von Anträgen, Prüfung der Zuständigkeiten/Anspruchsvoraussetzungen, Einholung von Stellungnahmen und Bewilligung/Ablehnung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, mit Schwerpunkt auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe
- Zusammenarbeit insbesondere mit Betreuern, dem Sozialen Dienst, den Kranken- und Pflegekassen, Leistungserbringern und sonstigen Trägern
- Beteiligung bei der Durchführung von Gesamtplan- und Teilhabepflichtverfahren
- Erstellen von Zuarbeiten und Auswertung von integrierten Teilhabepflichtverfahren (ITP)
- Geltendmachung von Erstattungsansprüchen insbesondere im Rahmen der §§ 14ff. SGB IX
- Durchführung von Vorverfahren nach § 78 SGG (außer Widerspruchsbeschcheid)
- Betreuung des EDV-gestützten Sozialhilfeverfahrens (Open/Pro-Soz) zur Durchführung des wöchentlichen Zahlungsverkehrs
- Mitwirkung bei Digitalisierungs- und Optimierungsprozessen

Wir erwarten von Ihnen:

- einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss
 - als Diplom-Verwaltungswirt (m/w/d) oder
 - Bachelor in Sozialrecht (m/w/d) oder
 - Bachelor in der Sozialverwaltung (m/w/d) oder
- einen Abschluss
 - als Verwaltungsfachwirt (m/w/d) bzw. den Fortbildungslehrgang II oder
 - als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) (m/w/d) oder
- eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung
 - als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im genannten Aufgabengebiet
- Medizinische Grundkenntnisse sind wünschenswert.
- Fundierte EDV-Kenntnisse müssen vorhanden sein.
- Sicheres Auftreten, Flexibilität, Selbstständigkeit, hohe psychische Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen sowie Teamfähigkeit werden vorausgesetzt.
- ein hohes Maß an menschlichem Einfühlungsvermögen
- Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit
- Sie besitzen den Führerschein der Klasse B.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit mit einem Stundenumfang von **30 Wochenstunden**. Für einen befristeten Zeitraum von zwei Jahren (längstens bis 31.12.2027) besteht die Möglichkeit der Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 39 Stunden.
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe **E 9b TVöD**
- eine jährliche variable und leistungsorientierte Bezahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten
- Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsförderung
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 24.11.2025** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Zur Wahrung Ihrer Interessen weisen Sie uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie erreichen sie unter der Telefonnummer 03361 876130 oder per E-Mail an personal@landkreis-greiz.de.

Für spezifische Fragen zum entsprechenden Aufgabenbereich kann auf Anfrage der Kontakt zum Fachamt hergestellt werden.

Hinweis zu allen Stellenausschreibungen

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenausschreibungen.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN-A4-Rückschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Veröffentlichung

nach Artikel 7 Absatz 1

der Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.01.2007 über öffentliche

Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

A Erläuterungen

Gemäß Artikel 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen öffentlich zugänglich zu machen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) ist der Landkreis Greiz Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Greiz. Er hat die Aufgabe, den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu planen, zu organisieren und zu finanzieren. Er ist für die Sicherstellung einer ausreichenden und wirtschaftlichen Verkehrsbedienung verantwortlich.

Der Landkreis Greiz ist damit zuständige örtliche Behörde im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

B Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber

Der Kreistag des Landkreises Greiz hat sich mit Beschluss Nr. 162/2016 vom 29.11.2016 weiterhin dafür ausgesprochen, die Verkehrsleistungen auf dem Wege der Direktvergabe gemäß Artikel 5 Abs. 2 bzw. Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die Unternehmen

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
Geraer Straße 7, 07973 Greiz

RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
Leibnizstraße 74, 07548 Gera

Omnibusbetrieb Günter Herzum, Inh. Rico Herzum

Wiesenring 29, 07554 Korbußen

Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG
Chursdorf Nr. 18, 07570 Seelingstädt

zu vergeben.

Auf dieser Grundlage wurden mit den Unternehmen öffentliche Dienstleistungsaufträge über die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs zwischen dem Landkreis Greiz als Aufgabenträger und den genannten Unternehmen für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen (mit Geltung ab 01.09.2018 mit der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH und im Geltung ab 01.12.2019 mit der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH sowie den beiden privaten Unternehmen Omnibusbetrieb Herzum und Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG).

Mit Wirkung zum 01. 12. 2019 trat die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gera und dem Landkreis Greiz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Kraft. Damit wurden die betroffenen Verkehrsleistungen im Norden der Stadt Gera in Aufgabenträgerschaft des Landkreises übernommen. Mit der Leistungserbringung wurde die RVG Regionalverkehr Gera/Land beauftragt, d. h. diese Leistungen sind Bestandteil des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages ab 01. 12. 2019.

Die Genehmigungen für die Einrichtung und den Betrieb des Liniennetzes gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar erteilt.

Der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang entspricht dem jährlich genehmigten Fahrplan.

Für das Berichtsjahr 2024 stellt sich der Leistungsumfang nach Unternehmen wie folgt dar:

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz	2.036.287,4 Fahrplankilometer
RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH	1.625.114,2 Fahrplankilometer
Omnibusbetrieb Herzum	390.296,0 Fahrplankilometer
Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG	249.283,7 Fahrplankilometer

C Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Nach § 2 Abs. 1 ThürÖPNVG ist der öffentliche Personennahverkehr eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und soll im Interesse der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellen.

1. Beschreibung der Bedienungsqualität

Schienengebundene Verkehre werden durch den Landkreis Greiz als Aufgabenträger nicht betrieben.

Im Landkreis Greiz werden insgesamt

10 Linien im Stadtbusverkehr und
36 Linien im Regionalbusverkehr

betrieben. Die Stadtbuslinien erschließen die Kreisstadt Greiz und die Städte Zeulenroda und Weida sowie den nördlichen Teil der Stadt Gera. Die Regionalbuslinien verbinden die Zentren im Landkreis und erschließen die Gemeinden und Ortsteile. Insgesamt 16 Linien führen in die kreisfreie Stadt Gera. 11 Linien schaffen die Verbindung mit angrenzenden Landkreisen, davon 5 auch in den Freistaat Sachsen.

4 Linien sind Bestandteil des landesbedeutsamen Busnetzes. Das betrifft zum einen die durchgehende Verbindung zwischen Triptis – Zeulenroda – Greiz – Reichenbach, zum anderen den Abschnitt zwischen Eisenberg – Crossen sowie die Linie Greiz nach Werdau. Diese Linien verkehren in „Plus-Bus“-Qualität mit einem leicht merkbaren Takt über den ganzen Tag und am Wochenende und mit regelmäßigen Anschlüssen an den Eisenbahnverkehr und andere Buslinien.

Des Weiteren wurde im Bediengebiet der Linie 2 Greiz - Elsterberg - Bernsgrün sowie im Bediengebiet Gera-Nord ein neues bedarfsorientiertes Angebot eingeführt. Es gibt keine Fahrplan- und Linienwegvorgaben, der Fahrgast kann bis 60 Minuten vor der gewünschten

Abfahrtszeit den Fahrtwunsch anmelden. Damit können gleiche oder ähnliche Fahrtwünsche gebündelt und der Fahrzeug- und Personaleinsatz flexibel gestaltet werden.

Die Verkehrsangebote sind in Abhängigkeit von der Nachfrage und entsprechend den Vorgaben des Nahverkehrsplanes verknüpft und die Fahrpläne aufeinander abgestimmt. Im Berichtszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 wurden insgesamt 4.300.981,3 Fahrplankilometer genehmigt, davon 892.753,2 im Stadtbusverkehr und 3.408.228,1 im Regionalbusverkehr inkl. Rufbus.

a) Stadtbusverkehr

Linien-Nr.	Betreiber	von	bis	über	Bedienung	Fahrplankilometer
Linie 1	PRG	Schönfeld	Elsterberg	Dölau	Mo - So	159.190,6
Linie 3	PRG	Greiz	Gommla	Silberloch	Mo - So	37.154,4
Linie 5	PRG	Greiz	Schönfeld	Waltersdorf	Mo - So	72.723,0
Linie 6	PRG	Greiz	Greiz	Pohlitz	Mo - So	144.986,2
Linie 7	PRG	Greiz	Waldhaus	Herrenreuth	Mo - Fr	22.418,3
Linie 12	PRG	Greiz	Greiz	Moschwitz	Mo - So	54.571,2
Linie 13	PRG	Greiz	Laagweg		Mo - Fr	5.647,5
Linie 30	PRG	Stadtverkehr Zeulenroda			Mo - Fr	34.060,7
Linie 228	RVG	Gera Busbf	Großaga	Hain/Steinbrücken	Mo - So	60.352,8
Linie 229	RVG	Gera Busbf	Hermisdorf	Kleinaga	Mo - So	301.648,5

b) Regionalbusverkehr

Linien-Nr.	Betreiber	von	bis	über	Bedienung	Fahrplankilometer
Linie 2	PRG	Greiz	Bernsgrün	Elsterberg	Mo - Fr	26.238,4
Linie 18	PRG	Greiz	Reudnitz	Kahmer	Mo - So	88.232,4
Linie 20	PRG	Greiz	Seelingstädt	Teichwolframsd.	Mo - Fr	108.189,1
Linie 21	PRG	Greiz	Berga	Waltersdorf	Mo - Fr	45.745,3
Linie 24	PRG	Greiz	Zeulenroda	Göttendorf	Mo - Fr	55.193,1
Linie 25	PRG	Greiz	Zeulenroda	Langenwetzendorf	Mo - So	217.603,3
Linie 26	PRG	Langenwetzendorf	Wildetaube		Mo - Fr	32.110,4
Linie 27	PRG	Greiz	Hohenölsen (-Gera)	Wildetaube	Mo - Fr	95.923,3
Linie 28	PRG	Zeulenroda	Hohenölsen (-Gera)	Hohenleuben	Mo - Sa	104.636,0
Linie 29	PRG	Hohenölsen	Gera	Weida	Mo - Sa	192.205,3
Linie 34	PRG	Zeulenroda	Weida	Staitz	Mo - Fr	40.476,4
Linie 34 Rufbus	PRG	Zeulenroda	Weida	Staitz	Mo - Fr	5.449,8
Linie 35	PRG	Zeulenroda	Zeulenroda	Pahren/Förthen	Mo - Fr	21.244,0
Linie 36	PRG	Zeulenroda	Dobia	Pöllwitz	Mo - Fr	55.135
Linie 40	PRG	Zeulenroda	Triptis	Auma	Mo - So	122.147,9
Linie 45	PRG	Zeulenroda	Staitz	Stelzendorf	Mo - Fr	47.075,2
Linie 45 Rufbus	PRG	Zeulenroda	Staitz	Stelzendorf	Mo - Fr	31.342,6
Linie 81	PRG	Greiz	Reichenbach	Friesen	Mo - So	145.798,0
Linie 200	RVG	Gera	Hermisdorf	Münchenbernsdorf	Mo - So	111.210,5
Linie 201	RVG	Münchenbernsdorf	Hermisdorf		Mo - Sa	53.107,4
Linie 202	RVG	Gera	Schwarzbach	Münchenbernsdorf	Mo - So	47.073,2
Linie 203	RVG	Gera	Eisenberg	Crossen	Mo - So	301.486,6
Linie 204	RVG	Gera	Hermisdorf	Tautenhain	Mo - Fr	78.498,4

Linien-Nr.	Betreiber	von	bis	über	Bedienung	Fahrplankilometer
Linie 205	RVG	Gera	Oberndorf	Rüdersdorf	Mo - Fr	87.188,5
Linie 208	RVG	Gera	Hermisdorf	Brahmenau	Mo - Fr	135.884,8
Linie 211	Fa. Herzum	Gera	Beiersdorf	Ronneburg	Mo - Sa	342.549,4
Linie 211 Rufbus	Fa. Herzum	Gera	Beiersdorf	Ronneburg	So/F	2.583,0
Linie 212	Fa. Piehler	Gera	Friedmannsdorf	Seelingstädt	Mo - Sa	118.533,8
Linie 212 Rufbus	Fa. Piehler	Gera	Friedmannsdorf	Seelingstädt	Mo - Fr	2.166,3
Linie 213	Fa. Piehler	Gera	Zwickau	Werdau	Mo - Sa	128.583,6
Linie 218	PRG	Weida	Seelingstädt	Berga	Mo - Fr	70.789,7
Linie 219	RVG	Gera	Wolfersdorf	Wünschendorf	Mo - Fr	48.351,6
Linie 220	RVG	Gera	Weida	Seifersdorf	Mo - Fr	38.189,7
Linie 222	RVG	Gera	Hermisdorf	Kraftsdorf	Mo - Fr	91.829,7
Linie 223	Fa. Herzum	Gera	Ronneburg	Kauern	Mo - Sa	45.163,6
Linie 225	RVG	Weida	Münchenbernsdorf	Großebersdorf	Mo - Fr	156.297,5
Linie 226	RVG	Weida	Wünschendorf	Meilitz	Mo - Fr	10.377,6
Linie 227	RVG	Weida	Auma	Niederpöllnitz	Mo - Fr	43.747,6
Linie 233	RVG	Gera	Münchenbernsdorf	Großbocka	Mo - Fr	27.766,9
Linie 353	RVG	Gera	Schmölln	Ronneburg	Mo - Fr	23.493,6
Linie 353 Rufbus	RVG	Gera	Schmölln	Ronneburg	Mo - Fr	8.609,3

Im Berichtszeitraum wurde die Anwendung des Tarifs „Deutschlandticket“ zum 01.01.2024 umgesetzt.

2. Beschreibung der Beförderungsqualität

Im Berichtszeitraum standen in den Unternehmen 92 Busse für die Durchführung der Linienleistungen zur Verfügung, die bei Bedarf zum Einsatz kommen. Für die Durchführung der Rufbusleistungen kommen auch Pkw von Nachauftragnehmern zum Einsatz. Die Linienbusse sind mit Fahrscheinverkaufssystem, Bordrechner, Fahrtziel- und Haltestellenanzeige bzw. -ansage entsprechend dem Stand der Technik je nach Alter des Fahrzeugs ausgestattet.

Der geltende Nahverkehrsplan sowie die öffentlichen Dienstleistungsaufträge über die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖDA) treffen Festlegungen zu Qualitätsstandards. Die Qualität wird regelmäßig durch die Betreiber nachgewiesen und vom Landkreis Greiz bei Bedarf überprüft.

3. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern

Im Berichtszeitraum wurden durch die Verkehrsunternehmen folgende Leistungen erbracht:

Unternehmen	Tatsächlich erbrachte Fahrplankilometer 2024	davon Fremdleistung
PRG	2.132.119	155.887
RVG	1.724.313	112.191
Fa. Herzum	390.596	0
Fa. Piehler	249.284	0

Für die Leistungserbringung hat der Landkreis Greiz als Aufgabenträger auf der Grundlage der Öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Jahr 2024 folgende Ausgleichszahlungen an die Betreiber geleistet:

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz 3.611.077,03 Euro
Geraer Straße 7, 07973 Greiz

RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH 3.698.353,86 Euro
Leibnizstraße 74, 07548 Gera

Omnibusbetrieb Günter Herzum, Inh. Rico Herzum 558.884,55 Euro
Wiesenring 29, 07554 Korbußen

Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG 361.561,64 Euro
Chursdorf Nr. 18, 07570 Seelingstädt

Darüber hinaus wurden den Verkehrsunternehmen Landeszuwendungen zur Soforthilfe der Energiekrise und für das Deutschlandticket der Jahre 2023 und 2024 gewährt. Der Landkreis Greiz hat für die Leistungserbringung im Berichtszeitraum insgesamt 10.996.721,18 Euro an Ausgleichszahlungen an die Betreiberunternehmen geleistet. Davon entfallen:

- auf die Finanzhilfen des Freistaates Thüringen gemäß der Richtlinie zur Förderung einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung im Straßenpersonennahverkehr in Thüringen ein Betrag in Höhe von 1.243.166,00 Euro;
- auf die Finanzhilfen für Landesbedeutsame Buslinien ein Betrag in Höhe von 557.728,80 Euro;
- auf die Soforthilfe „Energiekrise“ ein Betrag in Höhe von 235.500,00 Euro;
- auf den Ausgleich für das Deutschlandticket 2023 ein Betrag in Höhe von 218.902,12 Euro;
- auf den Ausgleich für das Deutschlandticket 2024 ein Betrag in Höhe von 2.164.920,44 Euro;
- auf Einnahmen von Dritten (Stadt Gera/Anteil Bedienraum Gera-Nord und Saale-Holzland-Kreis/Anteil LBL Crossen - Eisenberg) in Höhe von 1.649.497,67 Euro und
- sonstige Einnahmen in Höhe von 21.452,00 Euro.

Der Betrag von 4.946.898,95 Euro umfasste die eigenen Mittel des Landkreises Greiz.

Kontakt: Landratsamt Greiz
Amt für Wirtschaft und Tourismus, Büro Landrat
Tel. 03661 876 425
Fax: 03661 876 77425
E-Mail: buero.landrat@landkreis-greiz.de

Internet: www.landkreis-greiz.de

Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Greiz (Taxi-Tarifordnung)

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 sowie § 1 Absatz 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290) geändert worden ist, wird durch den Landrat des Landkreises Greiz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen gelten für den Personenverkehr mit Taxen für alle Taxenunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Greiz.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Greiz bis einschließlich von Zielen mit einer Straßenentfernung von bis zu 15 km über die Kreisgrenze hinaus, gemessen an der kürzesten Verbindung. Zum Erreichen von Zielen im Pflichtfahrgebiet sind zweckmäßige Fahrtstrecken zu nutzen. Dabei können auch Fahrtstrecken außerhalb des Pflichtfahrgebiets genutzt werden, sofern andere Bestimmungen nicht verletzt werden. Im Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht.

(3) Die Höhe des Beförderungsentgeltes im Pflichtfahrgebiet bestimmt sich vorbehaltlich der Zulässigkeit abweichender vertraglicher Regelungen gemäß § 4 dieser Verordnung zwingend nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Verordnung.

(4) Für Beförderungen über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinaus bzw. außerhalb ist § 4 dieser Verordnung anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind Streckenanteile, die im Sinne von Absatz 2 Anwendung finden, um von einem Startpunkt im Pflichtfahrgebiet einen Zielpunkt im Pflichtfahrgebiet auf dem zweckmäßigsten Weg zu erreichen.

§ 2 Ermittlung des Beförderungsentgeltes

(1) Die Berechnung des Beförderungsentgeltes hat unter Verwendung eines geeichten und ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigers zu erfolgen, sofern dieses nicht anderweitig gemäß § 1 Absatz 4 oder § 4 Absatz 3 dieser Verordnung vereinbart wurde. Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt anzeigen, ein anderes als das angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden. Die Berechnung der Wegstrecke darf erst nach dem Zurücklegen der Strecke erfolgen. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung des Fahrauftrags in bar zu entrichten. Der Taxifahrer ist nicht zur Entgegennahme unbarer Zahlungsmittel verpflichtet.

(3) Der Taxifahrer kann in begründeten Fällen vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen. Er ist berechtigt, die Beförderung von der Zahlung des Vorschusses abhängig zu machen.

(4) Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Fahrpreisquittung auszuhändigen. Auf der Fahrpreisquittung müssen Datum, Preis der Beförderung unter Ausweisung des Mehrwertsteuersatzes, Fahrtstrecke und Ordnungsnummer angegeben sein. Die Fahrpreisquittung ist mit der Unterschrift des Taxifahrers sowie dem Stempel des Taxiunternehmens zu versehen.

(5) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Fälle einer zulässigen Vereinbarung des Beförderungsentgeltes.

§ 3 Tarife

(1) Das Beförderungsentgelt einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer setzt sich aus dem Grundpreis, dem Fahrleistungs-Kilometerpreis sowie eventuellen Zuschlägen und Wartezeitentgelt zusammen. Fahrleistungs-Kilometerpreis und Wartezeitentgelt sind nach Schalteinheiten zu berechnen. Der Fortschaltbetrag für den sich aufaddierenden Weg- und den Zeittarif beträgt 0,10 €.

(2) Der Grundpreis für die Taxifahrt beträgt **5,00 €**. Er wird für den Beförderungsfall nur einmal erhoben.

(3) Der Fahrpreis wird grundsätzlich vom Zusteigeort bis zum Aussteigeort des Fahrgastes berechnet. Die bei der An- bzw. Rückfahrt entstehende Leerfahrt wird nicht berechnet. Bei Fahrten, die außerhalb der Betriebssitzgemeinde beginnen (der Zusteigeort des Fahrgastes ist außerhalb der Betriebssitzgemeinde) und diese nicht wieder berühren, beginnt die Berechnung des Entgeltes an der Ortstafel des Ortsteiles, in dem der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz hat und endet am Aussteigeort des Fahrgastes.

Tarifstufe 1

Die Tarifstufe 1 umfasst die Beförderungen von bis zu vier Fahrgästen. Innerhalb des Pflichtfahrgebiets beträgt der Fahrleistungs-Kilometerpreis für den ersten und zweiten Kilometer **4,50 €/km**, ab dem dritten Kilometer **3,20 €/km**. Werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen ganztägig, wird auf das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Besatztkilometer) ein Zuschlag in Höhe von **0,20 €/km** berechnet.

Tarifstufe 2

Die Tarifstufe 2 umfasst die Beförderungen von mehr als vier Fahrgästen (so genannte Großraumtaxen) und Beförderungen, bei denen ausdrücklich ein Großraumtaxi oder ein für die Rollstuhlbeförderung geeignetes Fahrzeug durch den Besteller angefordert wurde. Innerhalb des Pflichtfahrgebiets beträgt der Fahrleistungs-Kilometerpreis für den ersten und zweiten Kilometer **4,60 €/km**, ab dem dritten Kilometer **3,30 €/km**. Zusätzlich zum Grundpreis wird ein Zuschlag von **3,00 €** berechnet. Werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr oder an

Sonn- und Feiertagen ganztägig, wird auf das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Besetzkilometer) ein Zuschlag in Höhe von **0,20 €/km** berechnet.

(4) Der Stundensatz für das Wartezeitentgelt beträgt 45,00 € inklusive Umsatzsteuer. Vergütungspflichtige Wartezeiten sind vom Kunden gewünschte oder verursachte Stillstände sowie Stillstände aus verkehrlichen Gründen.

§ 4 Abweichende Beförderungsentgelte

(1) Bei Beförderungen außerhalb des Pflichtfahrgebiets im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung oder über dessen Grenzen hinaus ist der Fahrgast darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann. Dabei darf der vereinbarte Preis den Betrag nicht überschreiten, der für den innerhalb des Pflichtfahrgebiets liegenden Teil der Fahrstrecke bei Anwendung der Tarife gemäß § 3 dieser Verordnung zu zahlen wäre.

(2) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Sondervereinbarungen im Pflichtfahrgebiet, wie beispielsweise für Kranken- und Schülerfahrten, werden hiermit einer Anzeigepflicht unterstellt. Zur Erfüllung dieser sind die Sondervereinbarungen dem Landratsamt Greiz unverzüglich nach deren Abschluss schriftlich anzuzeigen. Sondervereinbarungen im Sinne von Satz 1 müssen im Übrigen die Voraussetzungen des § 51 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 PBefG erfüllen.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

(1) Nach § 28 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, müssen Taxen mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger oder einem konformitäts-bewerteten softwarebasierten System ausgerüstet sein. Der Fahrpreisanzeiger hat den Anforderungen des § 28 Absatz 2 BOKraft zu entsprechen. Darüber hinaus muss er den Anforderungen von § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) vom 26. September 2017 (BGBl. I S. 3515), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juli 2021 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, entsprechen.

(2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach dem Grundpreis und den zurückgelegten Besetzkilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf die Störung hinzuweisen. Es dürfen keine Fahrten mit defektem Fahrpreisanzeiger begonnen werden.

(3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei Verletzung der Eichplombe ist unverzüglich eine Nach-eichung vornehmen zu lassen.

(4) Bei Tarifveränderung muss der Fahrpreisanzeiger unverzüglich neu eingestellt und geeicht werden. Der Nachweis über die erfolgte Eichung ist dem Landratsamt Greiz unverzüglich zu übermitteln.

(5) Kommt ein pauschales Beförderungsentgelt gemäß § 4 Absatz 1 dieser Verordnung zustande, dann ist der vereinbarte Betrag mittels der Pauschaltarifstufe vor Beförderungsantritt und im Beisein des Kunden im Fahrpreisanzeiger einzugeben. Bei Beförderungen im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 51 Absatz 2 PBefG muss die Pauschaltarifstufe ebenfalls eingestellt werden, ohne dass eine Berechnung gegenüber dem Fahrgast erfolgt. Mögliche Zuzahlungen betrifft dies nicht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Absatz 3 die Höhe des zulässigen Beförderungsentgelts über- oder unterschreitet, dies gilt auch für die Unterschreitungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2,
2. § 2 Absatz 4 keine oder eine unvollständige Fahrpreisquittung ausstellt,
3. § 4 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 den Fahrgast nicht vor Fahrbeginn darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei vereinbart werden kann und andernfalls die Tarife des Pflichtfahrbereichs gelten.

4. § 4 Absatz 3 Sondervereinbarungen nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
5. § 5 Absatz 2 den Fahrpreis falsch berechnet, den Fahrgast nicht sofort auf die Störung des Fahrpreisanzeigers hinweist oder die Fahrt mit einem defekten Fahrpreisanzeiger beginnt,
6. § 5 Absatz 3 Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich beseitigt oder bei Verletzung der Eichplombe nicht unverzüglich nach-eichen lässt,
7. § 5 Absatz 4 bei Tarifänderungen nicht unverzüglich den Fahrpreisanzeiger neu einstellen lässt und eichen oder den Nachweis nicht unverzüglich dem Landratsamt Greiz übermittelt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Greiz vom 23. Mai 2022 außer Kraft.

(3) Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger richtet sich das Beförderungsentgelt für das zugehörige Fahrzeug nach der bis zum 31.12.2025 geltenden Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Greiz vom 23. Mai 2022.

Greiz, 04.11.2025

(Siegel)

Dr. Ulli Schäfer
Landrat

Ladung zur 3. Verbandsversammlung im Jahr 2025 des Zweckverbandes TAWEG

**am Donnerstag, 04.12.2025, 09:00 Uhr.
in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG,
Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10, in 07973 Greiz**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1
Begrüßung und Eröffnung durch den Verbandsvorsitzenden
- TOP 2
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung gem. § 9 der Verbandssatzung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3
Bestätigung/Ergänzung der Tagesordnung
- TOP 4
Protokollbestätigung der Verbandsversammlung am 09.09.2025
- TOP 5
Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026
Beschluss Nr. VV 10/25
- TOP 6
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Jahresabschlussprüfung 2025
Beschluss Nr. VV 11/25
- TOP 7
Beauftragung und Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Umschuldung von Kommunalkrediten im Jahr 2026
Beschluss Nr. VV 12/25
- TOP 8
Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 17.12.2002

Beschluss Nr. VV 13/25

TOP 9

Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

gez. Schulze
Verbandsvorsitzender

Gewässerunterhaltungsverband (GUV)
Weißer Elster/Saarnbach
Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Gera

Stellenausschreibung

Du liebst die Natur und möchtest aktiv dazu beitragen,
unsere Gewässer und Auen zu erhalten?

Du bist ein „Macher“ und stellst dich täglich
neuen Herausforderungen?

Zupacken und körperliches Arbeiten ist für dich kein Problem?

Dann bist du bei uns genau richtig! Verstärke jetzt
unser engagiertes und modernes Team!

Auf dich warten:

- abwechslungsreiche Aufgaben rund um die Pflege und den Schutz
unserer Gewässer

- moderne Maschinen und ein kollegiales Umfeld
attraktive Entwicklungsmöglichkeiten und eine sichere Zukunft

**Lass' uns gemeinsam unsere Gewässer
pflegen und entwickeln!**

Bewirb dich jetzt und starte deine neue berufliche Herausforderung im
Gewässerunterhaltungsverband Weißer Elster/Saarnbach!
Weitere Informationen findest du unter <https://www.guv-wesa.de>



Amtsblatt des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen erschieden

Am 23. Oktober 2025 ist das Amtsblatt 1/2025 des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Thüringen erschienen. Es enthält die Bekannt-
machung für die 19. Verbandsversammlung, die am 19. November 2025
in Gera stattfindet. Das Amtsblatt wird auf der Homepage des Zweck-
verbandes, www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de, veröffentlicht
und ist unentgeltlich erhältlich in der Geschäftsstelle des Zweckverban-
des Tierkörperbeseitigung Thüringen im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathe-
nau-Platz 11 (Zimmer 109). Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelex-
emplare beim Zweckverband Tierkörperbeseitigung, Geschäftsstelle,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten
bestellt werden.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrat Dr. Ulli Schäfer. Redaktion: Uwe Müller, Katja Krahmer

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle,
Zi. 117), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfs-
fall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokos-
ten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.
www.landkreis-greiz.de